

**MASCHINENBRUCH - Selbstbehalt 20% jeden Schadenbetrages - MB40.2-03**

Abweichend von Artikel 7(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 20% des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch aber den in der Polizza für jede einzelne Sache angegebenen Mindestselbstbehalt, selbst zu tragen hat.